

Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 26. September 2025 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 330/123 EZ 624 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 20 m²,
- aus dem Gst 330/110 EZ 624 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 23 m²,
- aus dem Gst 330/71 EZ 624 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 386 m²,
- aus dem Gst 34/1 EZ 430 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 1.026 m²,
- aus dem Gst 330/3 EZ 430 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 4 m²,
- aus dem Gst 330/137 EZ 550 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 24 m²,
- aus dem Gst 34/3 EZ 430 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 130 m²,
- aus dem Gst 330/3 EZ 430 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 384 m²,
- aus dem Gst 333/22 EZ 430 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 27 m²
und
- aus dem Gst 37/2 EZ 484 KG Völkendorf eine Teilfläche im Ausmaß von 13 m²,

jeweils zur Gemeindestraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

29.09. – 13.10.2025

Günther Albel